

Satzung des Kreisverbandes Gera

§ 1 Name und Sitz

1. Der SPD-Kreisverband Gera ist eine Organisationsgliederung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprechend deren Statuten und Satzungen des SPD Landesverbandes Thüringen.
2. Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet ist die Stadt Gera.

§ 2 Gliederung

1. Der SPD-Kreisverband Gera gliedert sich in Ortsvereine.
2. Die Ortsvereine führen die Namen OV Ost und OV West.
3. Der Kreisverband besteht aus zwei Ortsvereinen. Ein Ortsverein entsteht aus dem Zusammenschluss der Ortsvereine Elsteraue, Ost und Langenberg. Der zweite Ortsverein entsteht aus dem Zusammenschluss der Ortsvereine Lusan und Mitte.
4. Die Mitgliedschaft in den Ortsvereinen bestimmt sich nach dem Wohnortprinzip. Abweichungen hiervon sind entsprechend § 3 Abs. 5 des Organisationsstatutes möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SPD Gera richtet sich nach den Regelungen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufgaben

Der SPD Kreisverband Gera nimmt alle Aufgaben eines Unterbezirks nach dem Organisationsstatut der SPD war.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbands sind:

- die Mitgliedervollversammlung
- der Kreisvorstand

§ 6 Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen und kann durch Beschluss des Kreisvorstands auf zwei Wochen abgekürzt werden.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll nur bei dringenden Angelegenheiten

- auf Beschluss der Vollversammlung
- auf Beschluss des Kreisvorstands
- auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.

Die Einladung erfolgt durch den Kreisvorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichtes, des Berichtes der Mitglieder der Stadtratsfraktion, des Berichtes der Revisoren und der Berichte der Arbeitsgemeinschaften
 - Wahl des Kreisvorstands, der Revisoren, der Schiedskommission und des Mitgliedes des Landesparteirates
 - Wahl der Delegierten für Landesparteitage und Delegiertenkonferenzen
 - Nominierung der Kandidaten für den Bundesvorstand und den Landesvorstand
 - Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen
2. Beschlussfassung über Anträge

Der Kreisvorstand, die Ortsvereine und die örtlichen Arbeitsgemeinschaften sind antragsberechtigt. Anträge müssen in schriftlicher Form eine Woche vor Beginn der Vollversammlung beim Kreisvorstand eingehen.

Der Kreisvorstand kann eine Antragskommission berufen, die aus je einem Mitglied aus dem Kreisvorstand und den Ortsvereinen besteht. Die Antragskommission hat auf der Vollversammlung zu jedem Antrag eine Stellungnahme und einen Entscheidungsvorschlag abzugeben.

Initiativanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Ihre Zulässigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Kreisvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeisterin
 - drei Beisitzern
2. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstands teil:
 - der/die Fraktionsvorsitzende
 - der/die Vorsitzenden der Ortsvereine
 - der/die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
 - die MdL
 - die MdB
 - die Dezernenten

- der OB
3. Der Kreisvorstand organisiert und leitet die laufenden Geschäfte des SPD-Kreisverbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung aus.
 4. Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 5. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands während der Wahlperiode aus, so hat die dem Ausscheiden folgende Mitgliedervollversammlung ein neues Mitglied hinzu zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des übrigen Kreisvorstandes endet.
 6. Der Kreisvorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu ihrer Änderung in Kraft bleibt.

§ 10 Revision

Die Vollversammlung wählt mindestens 2 Revisoren. Diese erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach § 9 Abs. 5 PartG. Sie sind der Vollversammlung verantwortlich und haben jährlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Schiedskommission

Die Vollversammlung wählt auf der Grundlage der Schiedsordnung der SPD eine aus drei Mitgliedern bestehende Schiedskommission. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht alle dem gleichen Ortsverein angehören.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Der Kreisvorstand kann der Vollversammlung verdienstvolle langjährige Mitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Vollversammlung bestätigt die Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Diese Satzung ordnet sich den Bestimmungen des Organisationsstatutes, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den entsprechenden Regelungen des SPD Landesverbandes Thüringen in der jeweils geltenden Fassung unter. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen die in Absatz 1 genannten Regelungen verstoßen oder eine Regelung fehlt, treten an deren Stelle die Regelungen der Bundespartei.
2. Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliedervollversammlung mit der Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Text des Änderungsantrages mit der Einladung übersandt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 08.07.2006 in Kraft. Alle anderen Satzungen des SPD-Kreisverbandes Gera verlieren damit ihre Gültigkeit.